

**Satzung des Fördervereins  
für die Kinder- und Jugendarbeit  
der Evangelischen Lydia-Gemeinde Herzogenrath e.V.  
vom 21. März 2012  
in der Fassung vom 1. Januar 2018**

**§ 1**

**Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Lydia-Gemeinde Herzogenrath e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Herzogenrath.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Lydia-Gemeinde Herzogenrath. Dies geschieht vorrangig durch die Bezuschussung der genannten Kirchengemeinde bei der Bereitstellung der erforderlichen Honorar- und Sachkosten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ehrenamtliche Unterstützung und die Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Lydia-Gemeinde Herzogenrath zur Verfügung gestellt werden zur:
  - Unterstützung der pädagogischen Arbeit
  - Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
  - Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
  - Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

- (2) Die Mitglieder selbst erhalten keine Zuwendung aus Vereinsmitteln. Die Mitarbeit im Verein und seinen Organen erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden sowie sonstigen Zuwendungen.
- (2) Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die/der Vorsitzende des Presbyteriums, die/der Vorsitzende des Jugendausschusses und die/der Jugendreferentin/Jugendreferent der Evangelischen Lydia-Gemeinde Herzogenrath sind geborene Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
  - Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung, gerichtet an den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende.
  - Verstößt ein Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen, kann es nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
  - Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (4) Bei der Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (5) Juristische Personen haben eine Stimme.
- (6) Die/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter leiten die Versammlung. Die Art und Weise der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter. Eine geheime Abstimmung ist auf Verlangen von mindestens 1/10 der vertretenen Stimmen durchzuführen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - Die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
  - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - der Beschluss der Satzungsänderung

- der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

- (8) Die Satzung kann mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern: Der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister und der/dem Schriftführerin/Schriftführer sowie als geborene Mitglieder der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums und der/dem Vorsitzenden des Jugendausschusses und der/dem Jugendreferentin/Jugendreferenten der Evangelischen Lydia-Gemeinde Herzogenrath.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt sind.
- (4) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Vorlage des Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung
  - Entscheidung über die Verwendung der Mittel des Vereins
  - Verabschiedung/Änderung einer Vereinsordnung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

## **§ 9**

### **Vereinsordnung**

- (1) Der Vorstand beschließt und verändert eine Vereinsordnung. Gegenstand der Vereinsordnung ist die Regelung der Arbeit des Vorstandes sowie Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung.

- (2) Die Vereinsordnung ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

## **§ 10**

### **Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Kassenprüferin/einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese/Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer hat die Aufgabe der Rechnungsprüfung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 11**

### **Auflösung / Aufhebung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Lydia-Gemeinde Herzogenrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.